

# SATZUNG

des Musikvereins „Harmonie“ Grünmettstetten e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Harmonie Grünmettstetten e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Grünmettstetten und wurde am 12.08.74 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Horb eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Pflege, Verbreitung und Förderung volkstümlicher, klassischer und moderner Musik und des kulturellen Lebens. Die musikalische Erziehung aller aktiven Mitglieder. Zur Erreichung dieses Ziels hält der Verein regelmäßige Übungsstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten seine musikalischen Darbietungen in den Dienst der Öffentlichkeit. Er bereitet volkstümliche Theaterstücke vor und führt diese auf.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) ausübenden (aktiven) Mitgliedern
  - b) fördernden (passiven) Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, ein Musik-Instrument zu erlernen und sich dem Vereinszweck zur Verfügung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Dirigenten auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Bei minderjährigen Bewerbern ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (3) Passives Mitglied kann eine volljährige Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers.
- (4) Zum Ehrenmitglied ernannt wird wer mindestens 30 Jahre förderndes Mitglied im Verein und mindestens 70 Jahre alt ist, oder wer mindestens 40 Jahre aktiv ein Instrument im Verein spielt.
- (5) Aus der Mitgliedschaft ergeben sich folgende Pflichten:
  - a) Pünktliche Zahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag, der Unterrichtsgebühr sowie der ggf. von der Hauptversammlung beschlossenen Umlagen.
  - b) Regelmäßige und pünktliche Teilnahme an den Übungsstunden (nur für aktive Mitglieder)
- (6) Die Rechte der Mitglieder sind in einem Teil der nachfolgenden Bestimmungen näher geregelt. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, Vorschläge, Wünsche, Anregungen und Beschwerden – auch zu Beschlüssen des Vorstandes – schriftlich vorzutragen. Über eine persönliche Anhörung entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, wobei der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bzw. die Unterrichtsgebühr für das laufende Vierteljahr bezahlt werden muß; in gleicher Weise sind rückständige Beträge zu begleichen.

Der Ausschluß kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die nächste ordentliche oder aus demselben Anlaß einberufene außerordentliche Hauptversammlung des Vereins zu. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Hauptversammlung

## § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus  
(*Änderung Absatz a) und b) vom 17.01.2004*)
- a) dem 1. Vorsitzenden oder zwei in gleicher Weise berechtigten männlichen oder weiblichen Personen, die beide den Titel 1.Vorsitzende/r tragen. Die Aufteilung der Aufgaben ist den gewählten 1.Vorsitzenden unter Aufsicht der gesamten Vorstandschaft überlassen. (z.B. Musik/Organisation)
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (bei zwei 1.Vorsitzenden möglich, jedoch nicht zwingend)
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenswart,
  - e) 6 Beisitzern, von denen mindestens 3 fördernde Mitglieder sein sollten,
  - f) 1 Jugendvertreter

Der 1. und der 2. Vorsitzende hat die Funktion des gesetzlichen Vertreters und des Geschäftsführers. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Jugendvertreters – für die Dauer von 3 Jahren durch die Hauptversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied kann gleichzeitig nur eine der in § 6 Abs. 1 genannten Funktionen wahrnehmen. Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich. Der Jugendvertreter erlangt seine Mitgliedschaft im Vorstand durch die Wahl gem. § 7 dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei mind. 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
- (4) Der Vorstand ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Außerdem ist es seine Pflicht, alles zu tun, was dem Wohle des Vereins dient. Zur Durchführung und Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Die Aufgabenverteilung liegt im Ermessen der Vorstandsmitglieder.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere (soweit nicht an anderer Stelle genannt):
  - a) die Kontrolle über die Einhaltung der Satzung
  - b) die Aufsicht über die Kassenführung sowie die satzungsmäßige Verwaltung des Vereinsvermögens
  - c) die Ausrichtung und Organisation von Veranstaltungen gem. § 2 dieser Satzung.
- (6) Der Vorstand kann jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung ersetzen, wenn ein Mitglied des Vorstands sein Amt niederlegt oder aus anderen Gründen nicht mehr wahrnehmen kann. Dies gilt auch für die Kassenprüfer.

## § 7 Der Jugendvertreter

Der Jugendvertreter wird von den aktiven Jugendlichen gewählt. Eine Bestätigung durch den Vorstand oder die Hauptversammlung ist nicht erforderlich. Alles Weitere ist geregelt durch die Jugendordnung der Bläserjugend des Blasmusikverbandes Freudenstadt.

## § 8 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt.  
Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde und durch schriftliche Benachrichtigung der auswärtigen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden begründet zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Die Hauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Wahl- und Stimmrecht erst bei vollendetem 18. Lebensjahr besteht. Soweit Beschlüsse unter das Entscheidungsrecht der HV fallen, sind sie vom Vorstand auszuführen. Andere Beschlüsse der HV sind als Empfehlungen zu werten. Der Vorstand hat diese Empfehlungen ernsthaft zu prüfen und im Falle der Nichtberücksichtigung bei der nächsten HV die Gründe hierfür darzulegen. Ebenso ist bei der HV zu berichten, inwieweit die angenommenen Beschlüsse verwirklicht worden sind.
- (6) Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der HV vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
  - b) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
  - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - e) die Beschlußfassung über gestellte Anträge.

## § 9 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der HV gewählt. Ihre Aufgabe erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## § 10 Auflösung des Musikvereins

- (1) Die Auflösung des Musikvereins kann nur erfolgen durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder anwesend sind und mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Im Falle der Beschlußunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig sind.
- (2) Sollte die Zahl der Mitglieder unter sieben sinken, so gilt der Verein als aufgelöst.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Horb, Ortsteil Grünmettstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 11 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschlossen werden.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 25.01.2014 durch die Hauptversammlung beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft und hebt die bisherige Satzung mit ihren Änderungen (letzte Änderung vom 16.02.2008) auf.